

Bonn, 11.09.2022

Bebauungsplan 6222-2 Büro-Campus Justus-von-Liebig-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung im o.a. Verfahren und geben wie folgt Stellung ab.

Leider müssen wir feststellen, daß schon vor Offenlage des Bebauungsplans eine bisher gärtnerisch bzw. landwirtschaftlich genutzte Fläche im Größenbereich von mehr als 0,4 ha (nördlich anschließend an Bereich BA1) zerstört sowie einzelne Bäume und Gebüschstreifen gerodet wurden. Inwieweit dabei nach dem BNatSchG vorgeschriebene Vermeidungsmaßnahmen (Störungs- und Tötungsverbote) beachtet wurden, kann nicht mehr nachvollzogen werden.

Angesichts des offensichtlich sinkenden Bedarfs an Büroflächen auch in Bonn - z.B. beabsichtigt die Deutsche Telekom, bis zu 50% ihrer Büroflächen abzugeben - haben wir Zweifel, ob die Bebauung im vorgesehenen Umfang noch dem zukünftigen Bedarf entspricht und damit die Planung dem gesetzlich vorgeschriebenen sparsamen Umgang mit Boden nachkommt. Ohne Notwendigkeit wird gärtnerisch oder landwirtschaftlich nutzbare Fläche versiegelt und darüber hinaus das Stadtklima weiter negativ beeinträchtigt. Auf das Potential, welches schon jetzt der Leerstand, z.B. im ehemaligen Landesbehördenhaus an der B9, für Neunutzung bietet, sei hingewiesen.

Die Entwürfe für die einzelnen Baukomplexe sehen einen hohen Anteil an großen Fensterflächen mit entsprechendem Gefährdungspotential für Vögel vor. Daher sollten in den baurechtlichen Genehmigungen wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag (https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2017/schmid_2012_voegel_glas_licht_d e.pdf) verbindlich festgelegt werden. Für den schon im Bau befindlichen Bürokomplex BA1 sollte eine entsprechende Nachrüstung der Fensterflächen durchgeführt werden.

Wir fordern eine Überarbeitung des Bebauungsplans im Sinne einer flächensparenden Planung sowie eine vollständige Kompensation der bisher schon versiegelten bzw. zukünftig zur Versiegelung vorgesehenen Flächen durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen, nach Möglichkeit im Umfeld des Plangebietes. Die in der Begründung, zur Kompensation des dort aufgeführten Verlustes an Freifläche mit hoher Kaltluftproduktionsrate, angegebenen Maßnahmen haben lediglich empfehlenden Charakter und sind daher ohne rechtlich bindende Wirkung.

Wir bitten, den anerkannten Naturschutzverbänden die Entscheidung im Verfahren bekannt zu geben und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen zu übermitteln. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.

Mit freundlichen Grüßen

 (BUND KG Bonn)